

1. Mai 2014

Merkblatt Pferd und Raumplanung

	Landwirtschaftliche Gewerbe nach Art. 5 oder 7 BGGB	Landwirtschaftsbetriebe unterhalb der Gewerbebegrenze	Hobbymässige Pferdehaltung (Freizeitlandwirtschaft)
Neue Bauten und Anlagen	ja	nein ¹	nein
Umnutzung bestehender Bauten und Anlagen	ja	ja	ja, sofern das Umnutzungsobjekt nahe beim Wohnhaus liegt und eine tierfreundliche Haltung gewährleistet ist (Einzelboxen sind erlaubt) ²
Für tiergerechte Haltung notwendige Aussenanlagen wie Allwetterausläufe, Mistlager und Zäune	ja	ja	ja ²
Plätze für die Nutzung (Reit- und Ausbildungsplätze)³	ja, max. 800 m ²	nein ¹	nein
Angemessene Platzbeleuchtung⁴	ja	nein ¹	nein
Mit der Nutzung der Pferde unmittelbar zusammenhängende Einrichtungen wie Sattelkammer, Umkleieraum, WC	ja	ja (innerhalb bestehender Gebäude)	nein (Ausnahme: Sattelkammer)
Parkplätze	i.d.R. Nutzung der bestehenden Abstell- und Manövriertflächen	nein	nein
Führanlagen mit überdachter Lauffläche	ja	nein ¹	nein

Weideunterstände	ja	nein ¹	nein
Anzahl Pferde	Überwiegend betriebseigene Futtergrundlage und Weiden für die Pferdehaltung vorhanden (Art. 16a ^{bis} Abs. 1 RPG, Art. 34b Abs. 2 RPV): Der Futterbedarf wird zu mind. 2/3 mit der Grünlandfläche gedeckt (Art. 34 RPV). Damit ist das Potential für Weiden ausgewiesen.	Überwiegend betriebseigene Futtergrundlage und Weiden für die Pferdehaltung vorhanden (Art. 16a ^{bis} Abs. 1 RPG, Art. 34b Abs. 2 RPV): Der Futterbedarf wird zu mind. 2/3 mit der Grünlandfläche gedeckt (Art. 34 RPV). Damit ist das Potential für Weiden ausgewiesen.	Hobbytierhalter müssen imstande sein, alle hobbymässig gehaltenen Tiere selber, ohne Hilfe von Dritten, zu betreuen. In der Regel können maximal 4 Pferde hobbymässig gehalten werden (keine Unterscheidung zwischen Klein- und Grosspferden).

¹ Anerkannte Betriebsgemeinschaften oder Betriebszweiggemeinschaften im Bereich Pferdehaltung, welche mindestens einen Arbeitszeitbedarf erreichen, wie er für landwirtschaftliche Gewerbe nach Artikel 5 oder 7 BGBB gilt, können unter den in Art. 35 RPV genannten Voraussetzungen die gleichen Bauten und Anlagen wie landwirtschaftliche Gewerbe errichten.

² Zu beachten ist Art. 24e Abs. 5 RPG, wonach Bewilligungen nur erteilt werden dürfen, wenn die Voraussetzungen von Art. 24d Abs. 3 RPG erfüllt sind.

³ Reit- und Ausbildungsplätze dürfen nur für die Nutzung der auf dem Betrieb gehaltenen Pferde verwendet werden. Eine Aufteilung der max. 800 m² auf mehrere Flächen ist möglich.

⁴ Veritable Flutlichtanlagen sind nicht zulässig; die Beleuchtung soll lediglich ein gefahrloses Arbeiten mit den Pferden ermöglichen. Angrenzendes Gelände darf nicht durch Streulicht beeinträchtigt werden. An landschaftlich oder ökologisch sensiblen Lagen ist eine Beleuchtung unter Umständen aufgrund der überwiegenden entgegenstehenden Interessen nicht bewilligungsfähig.

Grösse der Allwetterausläufe

- Ohne spezielle Voraussetzungen grundsätzlich bewilligungsfähig: **160 m²** (bis 4 Pferde); je zusätzliches Pferd **40 m²**. Vorbehalten bleiben überwiegende entgegenstehende öffentliche Interessen.
- Mehrflächen unter folgenden Voraussetzungen:
 - a. Keine Beeinträchtigung von Fruchtfolgeflächen;
 - b. gute landschaftliche Einpassung (keine erheblichen Terrainveränderungen; Richtmass für max. Böschungshöhe 1,5 m);
 - c. differenzierter Bodenaufbau (neben harten Flächen Teilflächen mit weicher Tretschicht);
 - d. keine entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Interessen.

Maximalmasse: **300 m²** (bis 4 Pferde); je zusätzliches Pferd **75 m²**.

Bemerkung zum Bodenaufbau: Ein Auslauf mit **festem Belag (z.B. Mergel, Verbundsteine)** ermöglicht dem Pferd, sich zu **sonnen**. Dafür genügt grundsätzlich der minimal bewilligungsfähige Auslauf (40 m² pro Pferd). Eine **tiergerechte Haltung beinhaltet auch wälzen**. Dafür ist zusätzlich eine Teilfläche von mind. 15 bis 20 m² mit **weicher Tretschicht (z.B. Sand, Schnitzel)** sowie mehr Distanz zu Artgenossen nötig, denn das Pferd ist ein Herden- und Fluchttier.

- Allwetterausläufe müssen grundsätzlich unmittelbar an den Stall angrenzen. Abgesetzte Ausläufe sind nur bewilligungsfähig, wenn nicht ein allfälliger Platz für die Nutzung zugleich als Allwetterauslauf dienen kann. Abgesetzte Allwetterausläufe dürfen nicht grösser als 800 m² sein.

Beseitigungsrevers

Neue Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung werden grundsätzlich – sowohl bei landwirtschaftlicher wie auch bei hobbymässiger Tierhaltung – mit Beseitigungsrevers belegt.

Ausnahme: Ausbauten in bereits bestehenden Gebäudevolumen.